

25.03.2015

An den Vorsitzenden des  
Umwelt- und Agrarausschusses im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Herrn Hauke Göttsch, MdL  
- im Hause -

**Änderungsantrag der Fraktionen von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Abgeordneten des SSW**

Sehr geehrter Herr Göttsch,

hiermit übersende ich Ihnen den Änderungsantrag der Fraktionen von FDP, SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden  
ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005  
(GVOBl.-SH 2005, S. 51), Drucksache 18/925, und bitte Sie, diesen an die Mitglieder  
des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Kumbartzky

Vorlage für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses  
am 25. März 2015

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und  
Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG)  
vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)**

Drucksache 18/ 925

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und  
Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom  
28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51), Drucksache 18/925, wird wie folgt  
geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

### **„Artikel 1**

### **Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)**

**Vom 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Zuständige Behörde

§ 3 Allgemeine Pflichten

§ 4 Sachkunde

§ 5 Kennzeichnung

§ 6 Haftpflichtversicherung

§ 7 Gefährliche Hunde

- § 8 Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde
- § 9 Beantragung der Erlaubnis
- § 10 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis
- § 11 Zuverlässigkeit
- § 12 Persönliche Eignung
- § 13 Wesenstest
- § 14 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde
- § 15 Zuchtverbot
- § 16 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung
- § 17 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
- § 18 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 19 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsregelungen

## **§ 1**

### **Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

## **§ 2**

### **Zuständige Behörde**

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).

## **§ 3**

### **Allgemeine Pflichten**

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn

jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

(2) Hunde sind an einer Leine zu führen, die ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglicht, insbesondere

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(3) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. Badeanstalten sowie an Badestellen, auf Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 abweichen, bleiben unberührt.

(5) Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

(6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung dürfen Hunde im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung durch Stellen oder Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG besitzen, unterziehen.

(7) Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Vollzugskräften der zuständigen Ordnungsbehörde ist es gestattet, die Person, die den Hund führt, zur Feststellung der Personalien anzuhalten.

## **§ 4**

### **Sachkunde**

(1) Die erforderliche Sachkunde, um einen Hund zu halten, besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten den Hund so halten und führen kann, dass von diesem voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Sie kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung mit dem eigenen Hund erworben werden.

(2) Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2182) bezogen auf Hunde verfügen oder deren Ausbildung durch die für den Tierschutz zuständige oberste Landesbehörde als gleichwertig anerkannt ist.

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 Satz 1 gelten auch

1. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 151 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

2. Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder 6 TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2182) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzen,

3. Personen, die zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt sind,

4. Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer,

5. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.

(4) Die zuständige Behörde kann für Hundehalterinnen und Hundehalter, die einen entsprechenden Sachkundenachweis vorlegen, Ermäßigungen bei der Hundesteuer vorsehen. Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 5**

### **Kennzeichnung**

Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

## **§ 6**

### **Haftpflichtversicherung**

Für die durch einen Hund, der älter als drei Monate ist, verursachten Schäden soll die Halterin oder der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 2 zuständige Behörde.

## **§ 7**

### **Gefährliche Hunde**

(1) Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,

2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,

3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbaren artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen hat oder

4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt, so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die zuständige Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist.

Widerspruch und Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 1 handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde feststellen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt feststellt, dass bei dem Hund nach dem fachlichen Ermessen zukünftig keine weiteren Eigenschaften, Handlungen oder Verhaltensweisen zu befürchten sind, wie sie bei der Annahme der Gefährlichkeit zugrunde gelegt wurden. Ein Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach zwei Jahren nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen eines Wesenstests nach § 13 gestellt werden.

## **§ 8**

### **Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde**

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und

2. wer seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und sich mit seinem gefährlichen Hund nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhält. Die Haltungserlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

## **§ 9**

### **Beantragung der Erlaubnis**

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis nach § 8 zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben. Wird die Erlaubnis beantragt, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. Die Person, die den Hund führt, hat eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Wird die Haltung des Hundes aufgegeben, so sind der zuständigen Behörde Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters unverzüglich anzugeben; diese oder dieser ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist. Ab Antragstellung ist der Hund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke anzuleinen und hat einen Maulkorb zu tragen.

(2) Bei einem Wechsel des Haltungsortes eines gefährlichen Hundes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über die Feststellung nach § 7 Absatz 1 sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 und eine Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 14 Absatz 4 Satz 3).

## **§ 10**

### **Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter

a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,

b) die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und

c) die Sachkundeprüfung gemäß § 4 mit dem eingestuftem Hund bestanden hat,

2. die Kennzeichnung des Hundes gemäß § 5 nachgewiesen ist und

3. für ihn das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 6 nachgewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 11**

### **Zuverlässigkeit**

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen

a) unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden,

b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), oder dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 168 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

c) einer anderen vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. gegen die in Nummer 1 Buchst. b genannten Gesetze oder wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

(2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 32 Absatz 2 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. S. 2714) zu beantragen. Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 9) einholen.

## **§ 12**

### **Persönliche Eignung**

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt eine Person nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund der körperlichen Konstitution nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betreffenden Person anordnen.

## **§ 13**

### **Wesenstest**

(1) Die Fähigkeit eines gefährlichen Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis des sozialverträglichen Verhaltens kann auch durch einen in einem anderen Land durchgeführten Test erbracht werden, wenn dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zulassung von Personen und Stellen, die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zu Anerkennung von Tests aus anderen Ländern zu regeln.

## **§ 14**

### **Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde**

(1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 6 Satz 1 besitzt.

(3) Außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinplicht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

(4) Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats. Die zuständige Behörde erteilt für gefährliche Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 eine Befreiung von der Maulkorbpflicht, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§13) nachgewiesen ist. Für die Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 und eine nach Absatz 4 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Die zuständige Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nr. 1 lit. a bis c erfüllt. Die Person hat beim Führen des Hundes diese Bescheinigung, eine nach Absatz 4 Satz 3 erteilte Befreiung und die Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 mitzuführen und auf

Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

## **§ 15**

### **Zuchtverbot**

(1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Angriffsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu züchten. Dies gilt insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten. Eine Aggressionssteigerung im Sinne des Satzes 2 liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines Hundes, der nach Absatz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, hat sicherzustellen, dass eine Vermehrung mit diesem Hund nicht erfolgt.

## **§ 16**

### **Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung**

(1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und

2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## **§ 17**

### **Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder**

Erlaubnisse, Sachkundebescheinigungen und Befreiungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den durch dieses Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

## **§ 18**

### **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 und § 5 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenz- und Therapiehunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde jeweils im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

## **§ 19**

### **Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

(1) Unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Die Befugnis der nach § 175 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zuständigen Behörden, zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren weitergehende Regelungen in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu erlassen, bleibt unberührt.

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 zu führen,
3. entgegen § 3 Absatz 2 einen Hund nicht an der Leine führt,

4. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,
  5. entgegen § 3 Absatz 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,
  6. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,
  7. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1 eine Verunreinigung nicht entsorgt,
  8. gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 5 verstößt,
  9. entgegen § 8 Absatz 1 einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
  10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,
  11. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,
  12. gegen eine Auflage nach § 10 Absatz 4 verstößt,
  13. entgegen § 14 Absatz 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er ein ausbruchssicheres Grundstück nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,
  14. einen gefährlichen Hund entgegen § 14 Absatz 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 14 Absatz 6 Satz 1 besitzt,
  15. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
  16. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,
  17. entgegen § 14 Absatz 5 die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,
  18. entgegen § 14 Absatz 6 Satz 2 die Bescheinigung, die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,
  19. entgegen § 15 Abs.1 Hunde züchtet,
  20. entgegen 15. Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung eines Hundes, der nach § 15 Abs. 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, nicht erfolgt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 2.

## **§ 21**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Ist ein Hund, der vor dem 01.01.2016 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen des § 5 Satz 2 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist eine neuerliche Kennzeichnung nicht erforderlich.
- (2) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GVOBl. S. 51) gelten als Erlaubnisse nach § 9 fort.
- (3) Eine Einstufung eines Hundes als gefährlich aufgrund von § 3 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GVOBl. S. 51) sind durch die zuständige Behörde zu widerrufen, wenn die Einstufung ausschließlich aufgrund der Rassezugehörigkeit des Hundes erfolgte.
- (4) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 11 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GOVBl. S. 51) gelten als Zulassungen nach § 13 fort.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

### **„Artikel 2**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51) außer Kraft.“

gez. Oliver Kumbartzky

gez. Sandra Redmann

gez. Detlef Matthiessen

gez. Flemming Meyer

## Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Gefahrhundegesetzes

### Synopsis des Entwurfs der FDP, des bestehenden GefHG und der Änderungsvorschläge

Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)	Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)	Begründung der Änderungsvorschläge
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p>Das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51) wird wie folgt neu gefasst:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p>Das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51) wird wie folgt neu gefasst:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz - GefHG) Vom 28. Januar 2005</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Titel: Gesetz über das Halten von Hunden (HundG)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Titel: Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)</b></p>	<p>Da der Entwurf über den Ansatz des bestehenden Gefahrenabwehrgesetzes hinausgeht, ist die Änderung des Titels vorgeschlagen; redaktionelle Änderung zum FDP-Antrag (HundeG)</p>
<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes § 2 Allgemeine Pflichten § 3 Erlaubnispflicht § 4 Beantragung der Erlaubnis § 5 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis § 6 Zuverlässigkeit § 7 Persönliche Eignung</p>	<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich § 2 Zuständige Behörde, Aufsicht § 3 Allgemeine Pflichten § 4 Sachkunde § 5 Kennzeichnung § 6 Haftpflichtversicherung § 7 Mitteilungspflicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes § 2 Zuständige Behörde § 3 Allgemeine Pflichten § 4 Sachkunde § 5 Kennzeichnung § 6 Haftpflichtversicherung § 7 Gefährliche Hunde § 8 Erlaubnisvorbehalt für das</p>	

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
<p>§ 8 Sachkunde            § 9 Haftpflichtversicherung            § 10 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde            § 11 Wesenstest            § 12 Zuchtverbot            § 13 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung            § 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder            § 15 Ausnahmen vom Anwendungsbereich            § 16 Aufgabe, zuständige Behörde            § 17 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr            § 18 Ordnungswidrigkeiten            § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 8 Gefährliche Hunde            § 9 Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde            § 10 Beantragung der Erlaubnis            § 11 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis            § 12 Zuverlässigkeit            § 13 Persönliche Eignung            § 14 Wesenstest            § 15 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde            § 16 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung            § 17 Zentrales Register            § 18 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder            § 19 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr            § 20 Ordnungswidrigkeiten            § 21 Übergangsregelungen</p>	<p>Halten gefährlicher Hunde            § 9 Beantragung der Erlaubnis            § 10 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis            § 11 Zuverlässigkeit            § 12 Persönliche Eignung            § 13 Wesenstest            § 14 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde            § 15 Zuchtverbot            § 16 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung            § 17 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder            § 18 Ausnahmen vom Anwendungsbereich            § 19 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr            § 20 Ordnungswidrigkeiten            § 21 Übergangsregelungen</p>	

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p><b>§ 1 Zweck des Gesetzes</b> Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.</p>	<p><b>§ 1 Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich</b> (1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.</p>	<p><b>§ 1 Zweck des Gesetzes</b> Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.</p>	
	<p>(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Schleswig-Holstein mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,</li> <li>2. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder</li> <li>3. einen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und deren Hund sich dort aufhält, sowie für das Führen von Hunden in Schleswig-Holstein.</li> </ol>		<p>Dass die allgemeinen Pflichten umfassend gelten, ist durch Abs. 1 ausgesagt. Abs. 2 kann entfallen, da er gefahrenabwehrrechtlich nicht erforderlich ist. Die Regelung für die Erlaubnisfreiheit von gefährlichen Hunden von Urlaubern ist in § 8 Abs. 2 des Änderungsvorschlags (ÄV) enthalten.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p><b>§ 16</b> <b>Aufgabe, zuständige Behörde</b> Die Aufgaben nach diesem Gesetz mit Ausnahme des § 11 werden den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Zuständige Behörde, Aufsicht</b> (1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Zuständige Behörde</b> Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).</p>	<p>Die Zuständigkeit nach Abs. 1 ist bisher in § 16 GefHG inhaltsgleich geregelt.</p>
	<p>(2) Zuständige Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach diesem Gesetz ist das Innenministerium.</p>		<p>Eine Regelung der Aufsichtszuständigkeit an das Innenministerium ist bei Aufgaben, die zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, nicht üblich und nicht erforderlich. Hier sieht auch das LVwG die Kreise als untere Fachaufsichtsbehörden vor. Abs. 2 kann entfallen.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p><b>§ 2 Allgemeine Pflichten</b> (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen.</p>	<p><b>§ 3 Allgemeine Pflichten</b> (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen.</p>	<p><b>§ 3 Allgemeine Pflichten</b> (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.</p>	<p>Entspricht im Wesentlichen den bestehenden Regelungen über allgemeine Anleinplichten und Mitnahmeverbote in § 2 GefHG:</p> <p>Die besondere Beaufsichtigungs- und Einwirkungsverpflichtung in Satz 3 konkretisiert die allgemeinen Pflichten.</p>
<p>(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,</li> <li>2. bei öffentlichen Versammlun-</li> </ol>	<p>(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,</li> <li>2. bei öffentlichen Versammlun-</li> </ol>	<p>(2) Hunde sind an einer Leine zu führen, die ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglicht, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,</li> </ol>	<p>Der Begriff der geeigneten Leine ist auch auf Anregung der Kommunalen Landesverbände (KLV) konkretisiert worden.</p>

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
<p>gen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,</p> <p>3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,</p> <p>4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,</p> <p>5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,</p> <p>6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,</p> <p>7. auf Friedhöfen,</p> <p>8. auf Märkten und Messen.</p> <p>Die zuständige Behörde kann von Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefähr-</p>	<p>gen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,</p> <p>3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,</p> <p>4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,</p> <p>5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,</p> <p>6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,</p> <p>7. auf Friedhöfen,</p> <p>8. auf Märkten und Messen.</p> <p>Die zuständige Behörde kann von Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefähr-</p>	<p>2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,</p> <p>3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,</p> <p>4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,</p> <p>5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,</p> <p>6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,</p> <p>7. auf Friedhöfen,</p> <p>8. auf Märkten und Messen.</p> <p>Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1</p>	<p>Die Regelungen zu Anleinpfllichten in Mehrfamilienhäusern und den dort von der Allgemeinheit der Bewohner genutzter Bereiche in Ziffer 4 sind aufgrund praktischer Erfahrungen und nach den Anregungen der KLV konkretisiert worden.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>det werden.</p>	<p>det werden.</p>	<p>zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.</p>	
<p>(3) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,</li> <li>2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und</li> <li>3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.</li> </ol> <p>Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.</p>	<p>(3) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,</li> <li>2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und</li> <li>3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.</li> </ol> <p>Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde.</p>	<p>(3) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,</li> <li>2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und</li> <li>3. Badeanstalten sowie an Badestellen, auf Kinderspielplätze und Liegewiesen.</li> </ol> <p>Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.</p>	<p>Der Begriff „Badeplätze“ wurde in Anlehnung an das LNatSchG in „Badestellen“ umbenannt, um deutlich zu machen, dass die Regelungen generell für Badestellen sowohl am Meer als auch an Seen gelten.</p> <p>Die Ausnahmeregelungen von Mitnahmeverboten und anderen Regelungen des Gesetzes werden wie bisher gesondert beschrieben (§ 15 GefHG, § 18 ÄV). Dies wurde auch in der parlamentarischen Anhörung gefordert.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>(4) Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die über die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die über die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 abweichen, bleiben unberührt.</p>	<p>Die Worte „über die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehen“ wird ersetzt durch die Formulierung „von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 abweichen“. Hierdurch wird u.a. der Regelung im LNatSchG mit einem saisonal bedingten Mitnahmeverbot Rechnung getragen.</p>
<p>(5) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.</p>	<p>(5) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.</p>	<p>(5) Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.</p>	<p>Der ÄV verwendet durchgängig den Begriff des „ausbruchssicheren Grundstücks“ statt des „befriedeten Besitztums“. Es ist konkreter als der bisherige Begriff. Ein Grundstück ist dann als ausbruchssicher zu bezeichnen, wenn der dort gehaltene Hund im Einzelfall nicht entweichen kann.</p>
<p>(6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung dürfen Hunde im Rahmen eines zuge-</p>	<p>(6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung dürfen Hunde im Rahmen eines zuge-</p>	<p>(6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung dürfen Hunde im Rahmen eines zuge-</p>	<p>Eine Schutzhundeausbildung darf nur durch Stellen oder Personen, die die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG haben, erfolgen.</p>

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBI.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
lassenen Bewachungsgewerbes einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung unterziehen.	lassenen Bewachungsgewerbes einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung unterziehen. Dies gilt auch für die Diensthunde von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und fremde Streitkräfte.	lassenen Bewachungsgewerbes einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung durch Stellen oder Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG besitzen, unterziehen.	Die Regelung für Diensthunde ist zusammengefasst im neuen §18. Die Regelungen zu fremden Streitkräften im Entwurf der FDP können in SH mangels Relevanz entfallen und sind daher im ÄV nicht enthalten.
		(7) Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Vollzugskräften der zuständigen Ordnungsbehörde ist es gestattet, die Person, die den Hund führt, zur Feststellung der Personalien anzuhalten.	Aufgrund von Anregungen aus der Anhörung und der ordnungsbehördlichen Praxis wurde im ÄV eine Regelung zur Entsorgung der Hinterlassenschaften der Hunde eingefügt.
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Sachkunde</b></p> (1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten den Hund so halten und führen kann, dass von diesem voraussichtlich	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Sachkunde</b></p> (1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theo-	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Sachkunde</b></p> (1) Die erforderliche Sachkunde, um einen Hund zu halten, besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten den Hund so halten und führen kann, dass von	Der Entwurf sieht die Einführung eines obligatorischen Sachkundenachweises für das Halten von Hunden vor. Gefahrenwehrrechtlich ist diese Forderung unverhältnismäßig und nicht erforderlich, was u.a. auch aus der Anhö-

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.</p>	<p>retischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.</p>	<p>diesem voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Sie kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung mit dem eigenen Hund erworben werden.</p>	<p>rung hervorging.  Auch die geschätzten Kosten für einen Sachkundenachweis sprechen gegen eine solche Regelung. Stattdessen sollen – so auch die Auffassung zahlreicher Sachverständiger in der Anhörung - Anreize dafür geschaffen werden, dass Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Sachkunde freiwillig nachweisen. Die praktische Sachkundeprüfung ist dann aber mit dem eigenen Hund abzulegen und nicht mit einem beliebigen Schulhund.</p>
<p>(2) Zur Prüfung der Sachkunde kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer sachverständigen Person oder Einrichtung, die sie zur Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern gefährlicher Hunde in der erforderlichen Sachkunde für geeignet hält, verlangen.</p>	<p>(2) In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über 1. die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts, 2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden, 3. das Erkennen und Beurteilen</p>		<p>Die weiteren Kürzungen in der Regelung sind Folgeänderungen, weil Sachkundeprüfungen nicht obligatorisch erfolgen und weil die Herstellung der Sachkunde sich an die Regelungen des TierSchG anlehnt.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>von Gefahrensituationen mit Hunden,                      4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und                      5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden nachzuweisen. In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. Die die Prüfung abnehmende Person oder Stelle hat über das Bestehen der jeweiligen Prüfung eine Bescheinigung auszustellen und dafür ein vom Innenministerium für verbindlich erklärtes Muster zu verwenden.</p>		
	<p>(3) Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die die zuständige Behörde zu diesem Zweck anerkannt hat. Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkei-</p>	<p>(2) Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2182) bezogen auf Hunde verfügen oder deren Aus-</p>	<p>Anforderungen an die Personen und Stellen, die die Sachkundeprüfung abnehmen dürfen, sind nicht nur aus ordnungsrechtlicher Sicht zu betrachten, sondern auch aus tierschutzrechtlicher Betrachtungsweise. Daher ist der Bezug zu den Anforderungen an</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>ten nachweist. Das Innenministerium legt per Verordnung die Voraussetzungen für die Anerkennung von Personen oder Stellen fest, die zur Abnahme der Sachkundeprüfungen legitimiert sind.</p>	<p>bildung durch die für den Tier-schutz zuständige oberste Landesbehörde als gleichwertig anerkannt ist.</p>	<p>die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG zur gewerblichen Ausbildung von Hunden für Dritte vorgesehen. Einer Verordnungsermächtigung für das Innenministerium, wie im Entwurf der FDP vorgesehen, bedarf es daher nicht.</p>
	<p>(4) Eine Person oder Stelle, die 1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder 3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Schleswig-Holstein als anerkannt.</p>		<p>Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen erfolgt nach den Regelungen des TierSchG und wird daher im ÄV nicht aufgenommen.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>(5) Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 138 a bis 138 e des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 111a des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung. Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.</p>		<p>Die verfahrensrechtlichen Regelungen nach EU-DLR sind bereits im LVwG direkt enthalten und müssen nicht, wie im FDP-Entwurf vorgesehen, wiederholt werden.</p>
<p>(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten 1. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 151 der</p>	<p>(6) Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich 1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische und natürliche Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen</p>	<p>(3) Als sachkundig nach Absatz 1 Satz 1 gelten auch 1. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 151 der</p>	<p>Die Gleichwertigkeit von Verbandsprüfungen, wie sie der FDP-Entwurf vorsieht, wird nicht durch das Innenministerium durch Verordnung sondern durch das MELUR nach TierSchG anerkannt.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Personen, die zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt sind,</li> <li>3. Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer,</li> <li>4. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.</li> </ol>	<p>Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,</li> <li>3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,</li> <li>4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Innenministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist,</li> <li>5. eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 2 b</li> </ol>	<p>Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder 6 TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2182) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzen,</li> <li>3. Personen, die zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt sind,</li> <li>4. Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer,</li> <li>5. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.</li> </ol>	

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S.1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 09. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,</p> <p>6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist,</p> <p>7. einen Hund des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes hält oder führt,</p> <p>8. einen Herdengebrauchshund</p>		

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>hält oder führt, oder</p> <p>9. einen Blindenführhund, einen Behindertenbegleithund oder einen Assistenzhund hält oder führt.</p> <p>Die nach Satz 1 Nr. 4 als gleichwertig anerkannten Prüfungen macht das Innenministerium im Schleswig-Holsteinischen Amtsblatt bekannt.</p>		
		<p>(4) Die zuständige Behörde kann für Hundehalterinnen und Hundehalter, die einen entsprechenden Sachkundenachweis vorlegen, Ermäßigungen bei der Hundesteuer vorsehen. Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p>Die Regelung geht auf Anregungen der Sachverständigen in der Anhörung zurück und fügt den Gedanken des Anreizsystems für das freiwillige Ablegen eines Sachkundenachweises in den Gesetzestext ein. Umgesetzt werden muss eine entsprechende Regelung durch örtliches Satzungsrecht. Darauf wird in Satz 2 ausdrücklich hingewiesen.</p>
	<p><b>§ 5 Kennzeichnung</b> Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu</p>	<p><b>§ 5 Kennzeichnung</b> Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kenn-</p>	<p>Gefahrenabwehrrechtlich ist es fraglich, ob die generelle Kennzeichnung erforderlich ist. Dennoch ist es Stand der Technik und kann als allgemeine Anforderung aufgenommen werden.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.</p>	<p>zeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.</p>	<p>Die Absenkung der Kennzeichnungspflicht von sechs auf drei Monate geht auf Vorschläge aus der Anhörung zurück. Die Kennzeichnung könnte dann bei Welpen schon vom Züchter vor der Abgabe des Hundes erfolgen.</p>
<p><b>§ 9 Haftpflichtversicherung</b> Die Haftpflichtversicherung ist mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für Sachschäden und Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 35c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), ist die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 zuständige Behörde.</p>	<p><b>§ 6 Haftpflichtversicherung</b> Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.</p>	<p><b>§ 6 Haftpflichtversicherung</b> Für die durch einen Hund, der älter als drei Monate ist, verursachten Schäden soll die Halterin oder der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 2 zuständige Behörde.</p>	<p>Die Regelung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gilt nach bisherigem Recht (§ 9 GefHG) nur für gefährliche Hunde. Das wäre aus rein gefahrenabwehrrechtlicher Sicht auch ausreichend. Ziel einer Neuregelung sollte es aber sein, die Versicherungspflicht auf alle Hunde als Regelfall auszudehnen. Die vorgesehene „Soll-Regelung“ würde es den Ordnungsbehörden auch ermöglichen, beispielsweise aus sozialen Gründen Ausnahmen zuzulassen. Auf Anregung aus der Anhörung ist das Alter der Hunde herabgesetzt worden, da auch Welpen, die in der Regel nicht gehorsam sind, Schäden anrichten können.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
			<p>Die Regelungen zu fremden Streitkräften im Entwurf der FDP können in SH mangels Relevanz entfallen.</p>
	<p><b>§ 7 Mitteilungspflicht</b> (1) Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 18) führenden Stelle folgendes anzugeben: 1. ihren oder seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort, 2. ihre oder seine Anschrift, 3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, 4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und 5. die Kennnummer des Hundes (§ 5 Satz 1). Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben in-</p>		<p>Da ein zentrales Register, wie es der Entwurf der FDP vorsieht, gefahrenabwehrrechtlich als nicht erforderlich erachtet wird, entfallen diese Mitteilungspflichten.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>nerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.                      (2) Die folgenden Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,</li> <li>2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie</li> <li>3. Änderungen der Anschrift.</li> </ol>		
<p><b>§ 3 Erlaubnispflicht</b>                      (1) Wer einen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gefährlichen Hund hält, bedarf der Erlaubnis, die persönlich zu beantragen ist. Gleiches gilt für Personen, die einen Hund halten, bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S.</p>			

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
549), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), festgestellt wurde			
(2) Als gefährlich gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde.			
(3) Als gefährlich gelten ferner: 1. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen, 2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah, 3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hun-	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Gefährliche Hunde</b></p> (1) Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Absatz 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere 1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzt,	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Gefährliche Hunde</b></p> (1) Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund 1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah, 2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes ag-	Die Regelung entspricht inhaltlich § 3 Abs. 3 GefHG.  In den Formulierungen sind die Ziffern 1 bis 4 aufgrund von Anregungen aus der Anhörung und der ordnungsbehördlichen Praxis konkretisiert worden. Die Ziffer 1 aus dem Entwurf der FDP wird gestrichen, da diese Regelung sich auf Eigenschaften von Hunden und nicht auf deren Verhalten bezieht. Die Formulierung könnte die Wiedereinführung einer „Rasseliste“ über Umwege vermuten lassen. Außerdem ha-

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>dehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,</p> <p>4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder</p> <p>5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.</p>	<p>2. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,</p> <p>3. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes Verhalten gezeigt hat, das Menschen ängstigt,</p> <p>4. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbaren artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen hat oder</p> <p>5. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzt oder reißt,</p> <p>so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund</p>	<p>gressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,</p> <p>3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbaren artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen hat oder</p> <p>4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt,</p> <p>so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die zuständige Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>ben sich die verwendeten Begriffe in der Praxis als zu unbestimmt erwiesen.</p> <p>Gefahrenabwehrrechtlich kann ein einzelner Biss in Abhängigkeit der Größe und Beißkraft des Hundes und der Intensität des Bisses ausreichen, damit die zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens die Gefährlichkeit feststellt.</p> <p>Die aufschiebende Wirkung muss sowohl für den Widerspruch als auch für die Klage gelten. Der Entwurf der FDP ist an dieser Stelle entsprechend ergänzt worden.</p>

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
	<p>eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die zuständige Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.</p>		
	<p>(2) Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	
<p>(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 entscheidet die zuständige Behörde. Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.</p>			
<p>(5) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1</p>		<p>(3) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 1 handelt, kann die zu-</p>	<p>Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Einstufung mit sachverständiger Unterstützung durch-</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.</p>		<p>ständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.</p>	<p>führen. Anders kann sie das ihr eingeräumte Ermessen häufig nicht fehlerfrei ausüben. Daher wird eine Regelung wie im geltenden § 3 Abs. 5 GefHG eingefügt, nach der die Behörde zur Begutachtung eine Tierärztin oder einen Tierarzt beauftragen kann. Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung schränkt die vor Ort zuständige Behörde bei der Auswahl der fachlichen Unterstützung nicht ein. Sie kann auch den zuständigen Amtstierarzt oder die Amtstierärztin um Amtshilfe bitten. Tierärzte können in ihrer Ausbildung und in ihren Tätigkeiten theoretisch zwar ein sehr weites Wissens- und Tätigkeitsspektrum abdecken. Um die in den vorgesehenen Regelungen angesprochenen gutachterlichen Einschätzungen verlässlich abgeben zu können, bedarf es aber vertiefter ethologischer Kenntnisse, die über die im Rahmen der Ausbil-</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
			<p>dung vermittelten weit hinausgehen. Die Schwierigkeit bei der Beurteilung ethologischer Sachverhalte – dies gilt ganz besonders bei der Beurteilung ethopathologischer Abweichungen vom Normalverhalten und deren Therapie – spiegelt sich nicht zuletzt in der Tatsache wieder, dass die Tierärztekammern selbst vor einigen Jahren eine spezielle Fachtierarztanerkennung (Fachtierarzt für Verhaltenskunde) geschaffen haben.</p>
<p>(6) Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 153 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, bedürfen für die dort untergebrachten Hunde keiner Erlaubnis nach Absatz 1.</p>			

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>(7) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf ferner nicht, wer seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhält.</p>			
		<p>(4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde feststellen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt feststellt, dass bei dem Hund nach dem fachlichen Ermessen zukünftig keine weiteren Eigenschaften, Handlungen oder Verhaltensweisen zu befürchten sind, wie sie bei der Annahme der Gefährlichkeit zugrunde gelegt wurden. Ein Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach zwei Jahren nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen eines Wesenstests nach § 13 gestellt werden.</p>	<p>Auf zahlreiche Vorschläge aus der Anhörung und der ordnungsbehördlichen Praxis wird im ÄV eine Regelung vorgesehen, die eine Resozialisierung gefährlicher Hunde ermöglicht. Sie legt fest, wer diese Begutachtung machen und wann sie erfolgen darf.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Erlaubnispflicht</b></p> <p>(1) Wer einen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gefährlichen Hund hält, bedarf der Erlaubnis, die persönlich zu beantragen ist. Gleiches gilt für Personen, die einen Hund halten, bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), festgestellt wurde.</p> <p>(6) Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 153 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, bedürfen für die dort untergebrachten Hunde</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde</b></p> <p>(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 8 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und</li> <li>2. juristische Personen des öffentlichen Rechts und fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde</b></p> <p>(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und</li> <li>2. wer seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und sich mit seinem gefährlichen Hund nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhält. Die Haltungserlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.</li> </ol>	<p>Regelung entspricht inhaltlich § 3 Abs. 1 und 6 GefHG. Die in Abs. 7 GefHG enthaltene Befreiung für Halter, die sich nicht länger als zwei Monate am Stück in SH aufhalten, ist hier sinnvoll zu ergänzen.</p> <p>Die Regelungen zu fremden Streitkräften, wie im Entwurf der FDP an verschiedenen Stellen vorgesehen, können in SH mangels Relevanz entfallen.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>keiner Erlaubnis nach Absatz 1.</p>			
<p><b>§ 4</b> <b>Beantragung der Erlaubnis</b> Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, gilt das Halten des Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. Die Person, die den Hund führt, hat eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Beantragung der Erlaubnis</b> (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis nach § 9 zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben. Wird die Erlaubnis beantragt, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. Die Person, die den Hund führt, hat eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Wird die Haltung des Hundes aufgegeben, so sind der zuständigen Behörde Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben; diese oder dieser ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Beantragung der Erlaubnis</b> (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis nach § 8 zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben. Wird die Erlaubnis beantragt, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. Die Person, die den Hund führt, hat eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Wird die Haltung des Hundes aufgegeben, so sind der zuständigen Behörde Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters unverzüglich anzugeben; diese oder dieser ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festge-</p>	<p>Die Regelung nimmt auch Gedanken aus § 4 GefHG Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 und 3 GefHG auf.</p> <p>Eingefügt: „unverzüglich“</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>ist.</p> <p>(2) Bei einem Wechsel des Haltungsortes eines gefährlichen Hundes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über die Feststellung nach § 8 Absatz 1 sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 und eine Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 15 Absatz 5 Satz 3).</p>	<p>stellt worden ist. Ab Antragstellung ist der Hund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke anzuleinen und hat einen Maulkorb zu tragen.</p> <p>(2) Bei einem Wechsel des Haltungsortes eines gefährlichen Hundes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über die Feststellung nach § 7 Absatz 1 sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 und eine Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 14 Absatz 4 Satz 3).</p>	<p>Es wird eine Klarstellung aufgenommen, dass die Maulkorb- und Leinenpflicht ab Antragstellung gilt.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn</p> <p>1. die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 6), persönliche Eignung (§ 7) und Sachkunde</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn</p> <p>1. die Hundehalterin oder der Hundehalter</p> <p>a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,</p> <p>b) die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn</p> <p>1. die Hundehalterin oder der Hundehalter</p> <p>a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,</p> <p>b) die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit</p>	<p>Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 5 GefHG) wird im Entwurf der FDP für gefährliche Hunde der Wesenstest als obligatorisch definiert. Das ist gefahrenabwehrrechtlich nicht erforderlich. Ein Wesenstest dient derzeit zur Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 10 Abs. 5 GefHG) und soll auch weiterhin Voraussetzung für die Befreiung von der Maulkorbpflicht sein.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>(§ 8) besitzt,                  2. der Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) unveränderlich gekennzeichnet ist und                  3. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 9) zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden nachgewiesen ist.</p> <p>(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.                  (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde in-</p>	<p>(§ 12) und persönliche Eignung (§ 13) besitzt und                  c) nach Feststellung der Gefährlichkeit eine praktische Sachkundeprüfung gemäß § 4 mit dem Hund bestanden hat, § 4 Absatz 6 findet insoweit keine Anwendung,                  2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 14) nachgewiesen ist,                  3. der Hund gemäß § 5 gekennzeichnet ist und                  4. für ihn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 6 nachgewiesen ist.</p> <p>(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.                  (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde in-</p>	<p>(§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und                  c) die Sachkundeprüfung gemäß § 4 mit dem eingestuften Hund bestanden hat,                  2. die Kennzeichnung des Hundes gemäß § 5 nachgewiesen ist und                  3. für ihn das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 6 nachgewiesen ist.</p> <p>(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.                  (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde in-</p>	

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>nerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist die Erlaubnis zu versagen.</p> <p>(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.</p> <p>(5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>nerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist die Erlaubnis zu versagen.</p> <p>(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.</p> <p>(5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>nerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist die Erlaubnis zu versagen.</p> <p>(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.</p> <p>(5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p><b>§ 6 Zuverlässigkeit</b> (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer 1. wegen a) unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden, b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), oder dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Septem-</p>	<p><b>§ 12 Zuverlässigkeit</b> (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer 1. wegen a) unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden, b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), oder dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Septem-</p>	<p><b>§ 11 Zuverlässigkeit</b> (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer 1. wegen a) unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden, b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), oder dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Septem-</p>	

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>ber 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 168 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),  c) einer anderen vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder  2. wiederholt gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der in Nummer 1 Buchst. b genannten Gesetze verstoßen hat.  (2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003</p>	<p>ber 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 168 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),  c) einer anderen vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder  2. wiederholt gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der in Nummer 1 Buchst. b genannten Gesetze verstoßen hat.  (2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember</p>	<p>ber 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 168 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),  c) einer anderen vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder  2. gegen die in Nummer 1 Buchst. b genannten Gesetze oder wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.  (2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 32 Absatz 2 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Art.</p>	<p>Die Vermutung der Unzuverlässigkeit wird in Abs. 1 Ziffer 2 ÄV dahingehend verschärft, dass bereits der einmalige Verstoß gegen die in Buchstabe b) genannten Gesetze und neben dem wiederholten auch der „gröbliche“ Verstoß gegen Vorschriften dieses Gesetzes zur Versagung der Erlaubnis, einen gefährlichen Hund zu halten, und damit zur Erfüllung des OWi-Tatbestandes aus § 21 Abs. 1 Nr. 9 ÄV ausreichen sollen.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>(BGBl. I S. 2834), zu beantragen.</p>	<p>2011 (BGBl. S. 2714) zu beantragen. Die zuständige Behörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen.</p>	<p>1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. S. 2714) zu beantragen. Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 9) einholen.</p>	
<p><b>§ 7 Persönliche Eignung</b> (1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt eine Person nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geschäftsunfähig ist,</li> <li>2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut wird,</li> <li>3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder</li> <li>4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.</li> </ol> <p>(2) Sind Tatsachen bekannt, die</p>	<p><b>§ 13 Persönliche Eignung</b> (1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt eine Person nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geschäftsunfähig ist,</li> <li>2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut wird,</li> <li>3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder</li> <li>4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.</li> </ol> <p>(2) Sind Tatsachen bekannt, die</p>	<p><b>§ 12 Persönliche Eignung</b> (1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt eine Person nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geschäftsunfähig ist,</li> <li>2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut wird,</li> <li>3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder</li> <li>4. aufgrund der körperlichen Konstitution nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.</li> </ol> <p>(2) Sind Tatsachen bekannt, die</p>	<p>Regelung entspricht § 7 des GefHG.</p> <p>Zur Konkretisierung wird vorgeschlagen, den unbestimmten Begriff der „geringen körperlichen Kräfte“ aus dem Entwurf der FDP</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betreffenden Person anordnen.</p>	<p>Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betreffenden Person anordnen.</p>	<p>Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betreffenden Person anordnen.</p>	<p>zu ersetzen durch den Bezug auf die „körperliche Konstitution“.</p>
<p><b>§ 11 Wesenstest</b> (1) Die Sozialverträglichkeit des Hundes ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis der Sozialverträglichkeit kann auch durch einen in einem anderen Land durchgeführten Test erbracht werden, wenn dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird.  (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zulassung von Personen und</p>	<p><b>§ 14 Wesenstest</b> (1) Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis des sozialverträglichen Verhaltens kann auch durch einen in einem anderen Land durchgeführten Test erbracht werden, wenn dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird.  (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zulassung von Personen und</p>	<p><b>§ 13 Wesenstest</b> (1) Die Fähigkeit eines gefährlichen Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis des sozialverträglichen Verhaltens kann auch durch einen in einem anderen Land durchgeführten Test erbracht werden, wenn dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird.  (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zulassung von Personen und</p>	<p>Regelung entspricht § 11 GefHG und hat sich in Gänze bewährt. Zur Verdeutlichung, dass die Regelung nur auf gefährliche Hunde Anwendung findet, ist in Abs. 1 Satz 1 eine entsprechende Klarstellung aufgenommen worden.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>Stellen, die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zur Anerkennung von Tests aus anderen Ländern zu regeln.</p>	<p>Stellen, die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zu Anerkennung von Tests aus anderen Ländern zu regeln.</p>	<p>Stellen, die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zu Anerkennung von Tests aus anderen Ländern zu regeln.</p>	
<p><b>§ 10 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde</b> (1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein befriedetes Besitztum gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.</p>	<p><b>§ 15 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde</b> (1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein befriedetes Besitztum gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.</p>	<p><b>§ 14 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde</b> (1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.</p>	
<p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 1 besitzt.</p>	<p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 1 besitzt.</p>	<p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 6 Satz 1 besitzt.</p>	
<p>(3) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von</p>	<p>(3) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von</p>	<p>(3) Außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von</p>	

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinpflcht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.</p>	<p>Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinpflcht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.</p>	<p>derung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinpflcht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.</p>	
<p>(4) Jedem gefährlichen Hund ist außerhalb eines befriedeten Besitztums einleuchtend hellblaues Halsband anzulegen.</p>	<p>(4) Jedem gefährlichen Hund ist außerhalb eines befriedeten Besitztums ein leuchtend hellblaues Halsband anzulegen.</p>		<p>Regelung zum blauen Halsband entfällt, da es sich in der Praxis als nicht erforderlich erwiesen und daher auch nicht durchgesetzt hat.</p>
<p>(5) Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats. Die zuständige Behörde erteilt für gefährliche Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde</p>	<p>(5) Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats. Auf Antrag kann die zuständige Behörde, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesens-</p>	<p>(4) Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmo-</p>	<p>Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Bereiche in Mehrfamilienhäusern werden in die Regelungen zu den Anleinpflchten mit aufgenommen werden (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 2 Nr. 4 ÄV).</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nach Satz 1, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 11) nachgewiesen ist. Für die Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt § 5 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>tests, eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nach Satz 1 erteilen; dies gilt nicht, wenn es sich um einen gefährlichen Hund nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 handelt. Für die Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>nats. Die zuständige Behörde erteilt für gefährliche Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 eine Befreiung von der Maulkorbpflicht, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§13) nachgewiesen ist. Für die Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>Befreiung von der Maulkorbpflicht bleibt als Folgeänderung an das Bestehen eines Wesenstest gebunden. Die Regelung entspricht damit § 10 Abs. 5 Satz 3 GefHG.</p>
<p>(6) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhängen.</p>	<p>(6) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhängen.</p>	<p>(5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 und eine nach Absatz 4 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhängen.</p>	
<p>(7) Die zuständige Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitzums führen darf, wenn die Per-</p>	<p>(7) Die zuständige Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitzums führen darf, wenn die Per-</p>	<p>(6) Die zuständige Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitzums führen darf, wenn die Per-</p>	

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>son die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Die Person hat beim Führen des Hundes diese Bescheinigung, die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p>	<p>son die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Nr. 1 lit. a bis c erfüllt. Die Person hat beim Führen des Hundes diese Bescheinigung, die Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p>	<p>son die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nr. 1 lit. a bis c erfüllt. Die Person hat beim Führen des Hundes diese Bescheinigung, eine nach Absatz 4 Satz 3 erteilte Befreiung und die Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.</p>	
<p><b>§ 12 Zuchtverbot</b> (1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren zu züchten. Dies gilt insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten. Eine Aggressionssteigerung im Sinne des Satzes 2 liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird. Bei Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2</p>		<p><b>§ 15 Zuchtverbot</b> (1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Angriffsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu züchten. Dies gilt insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten. Eine Aggressionssteigerung im Sinne des Satzes 2 liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird.</p>	<p>Aggressionszuchtverbot des § 12 GefHG fehlt im Entwurf der FDP und ist aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht notwendig. Eine Nähe zur nicht mehr enthaltenen Rasseliste wird weder aus tierschutzrechtlicher noch aus artenschutzrechtlicher Sicht gesehen. Vielmehr ist die Regelung als zusätzlicher Hinweis und als Erläuterung zu verstehen, was letztlich mit der entsprechenden Regelung erreicht werden soll, nämlich die Verhinderung gezielter negativer Modifikationen aggressiver Verhaltenselemente. Insbesondere der erläuternde Satz 3 schafft hier Klarheit. Er macht deutlich, dass</p>

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
<p>ist vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen.</p> <p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines Hundes, der nach Absatz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, hat sicherzustellen, dass eine Vermehrung mit diesem Hund nicht erfolgt.</p>		<p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines Hundes, der nach Absatz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, hat sicherzustellen, dass eine Vermehrung mit diesem Hund nicht erfolgt.</p>	<p>insbesondere die nicht artgerechte Steigerung aggressiven Verhaltens gemeint ist, deren Verhaltenselemente sich in der Folge über intraspezifische Regulationsprozesse nicht mehr steuern lassen. Eine entsprechende züchterische Beeinflussung ist theoretisch bei alle Rassen und Mischlingsformen mit modernen Zuchtverfahren bereits innerhalb weniger Generationen möglich. Mit den entsprechenden Formulierungen werden also nicht bestimmte Rassen oder Rassenkreise, sondern alle Hunde bzw. alle Züchter angesprochen. Der Sachverhalt der Aggressionszucht ist nach Ansicht von Experten nicht ohne weiteres nachzuweisen, da die Spannbreite in der Ausprägung von Verhaltensweisen sehr groß ist und zudem Rasse- und Individuen bedingte Besonderheiten auftreten. Es existieren aber gleichwohl Indikatoren, die eine Experteneinschät-</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
			<p>zung ermöglichen. Um diese Festzustellen, sollten sich die vor Ort zuständigen Behörden qualifizierte Unterstützung z.B. bei den Veterinärbehörden einholen.</p>
<p><b>§ 13 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung</b></p> <p>(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines gefährlichen Hundes hat der zuständigen Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters,</li> <li>2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes und</li> <li>3. das Beziehen einer Wohnung und den Auszug aus einer Wohnung sowie eine Änderung der Hauptwohnung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</li> </ol>			

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>(2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt. (3) Bei einem Wechsel des Halungsortes eines gefährlichen Hundes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über eine Entscheidung nach § 3 Abs. 4 sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und einer Befreiung nach § 10 Abs. 5 Satz 3.</p>			
<p>(4) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft über solche</p>	<p><b>§ 16 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung</b> (1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft über solche</p>	<p><b>§ 16 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung</b> (1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft über solche</p>	<p>Keine Änderung, aber Hinweis: Entspricht der Regelung von § 13 Absätze 4 und 5 GefHG; die übrigen Regelungen von § 13 GefHG sind in § 10 des Entwurfs der FDP und § 9 ÄV eingeflossen.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(5) Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist ,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und</li> <li>2. Betriebsräume während der Betriebszeiten</li> </ol> <p>betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(2) Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und</li> <li>2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</li> </ol>	<p>Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(2) Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und</li> <li>2. Betriebsräume während der Betriebszeiten</li> </ol> <p>betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Zentrales Register</b></p> <p>(1) Das Innenministerium führt ein</p>		<p>Erforderlichkeit eines zentralen Registers wurde in der Anhörung weder gefahrenabwehrrechtlich</p>

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
	<p>zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 7 gespeichert werden. Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.</p> <p>(2) Das Innenministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen. Es kann auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Führen des zentralen Registers beauftragen, wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. Das Innenministerium macht die Übertragung oder Beauftragung im Schleswig-Holsteinischen Amtsblatt bekannt. Die Beauftragte</p>		<p>noch tierschutzrechtlich gesehen. Auch das ULD sieht ein zentrales Register vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datensparsamkeit kritisch.</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>unterliegt der Fachaufsicht des Innenministeriums. (3) Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz Auskunft aus dem zentralen Register einholen.</p>		
<p><b>§ 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder</b> Erlaubnisse, Sachkundebescheinigungen und Befreiungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den durch dieses Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.</p>	<p><b>§ 18 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder</b> Erlaubnisse, Sachkundebescheinigungen und Befreiungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den durch dieses Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.</p>	<p><b>§ 17 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder</b> Erlaubnisse, Sachkundebescheinigungen und Befreiungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den durch dieses Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.</p>	
<p><b>§ 15 Ausnahmen vom Anwendungsbereich</b> Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 nicht für Dienst-</p>		<p><b>§ 18 Ausnahmen vom Anwendungsbereich</b> Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 und § 5 nicht für</p>	<p>§ 15 GefHG mit den generellen Ausnahmeregelungen wird an dieser Stelle eingefügt. Damit sind gesonderte Ausnahmeregelungen, wie sie der Entwurf der</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>hunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.</p>		<p>Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenz- und Therapiehunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde jeweils im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.</p>	<p>FDP (u.a. § 3 Abs. 3 Satz 4) vorsieht, überflüssig. Auch nach Auffassung der Fachleute aus der parlamentarischen Anhörung ist eine generelle Ausnahmeregelung erforderlich.</p>
<p><b>§ 17 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</b> (1) Unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. (2) Die Befugnis der nach § 175 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes zuständigen Behörden, zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren wei-</p>	<p><b>§ 19 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</b> (1) Unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. (2) Die Befugnis der nach § 175 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zuständigen Behörden, zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefah-</p>	<p><b>§ 19 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</b> (1) Unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. (2) Die Befugnis der nach § 175 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zuständigen Behörden, zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefah-</p>	

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
<p>tergehende Regelungen in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu erlassen, bleibt unberührt.</p>	<p>ren weitergehende Regelungen in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu erlassen, bleibt unberührt.</p>	<p>ren weitergehende Regelungen in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu erlassen, bleibt unberührt.</p>	
<p><b>§ 18</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,</li> <li>2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu führen,</li> <li>3. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,</li> <li>4. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,</li> <li>5. 5. entgegen § 2 Abs. 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleich-</li> </ol>	<p><b>§ 20</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,</li> <li>2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 zu führen,</li> <li>3. entgegen § 3 Absatz 2 einen Hund nicht an der Leine führt,</li> <li>4. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,</li> <li>5. entgegen § 3 Absatz 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleich-</li> </ol>	<p><b>§ 20</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,</li> <li>2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 zu führen,</li> <li>3. entgegen § 3 Absatz 2 einen Hund nicht an der Leine führt,</li> <li>4. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,</li> <li>5. entgegen § 3 Absatz 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleich-</li> </ol>	<p>Owi-Tatbestände sind an die vorgeschlagenen Änderungen angepasst worden.</p>

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
<p>bare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,</p> <p>6. entgegen § 2 Abs. 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,</p> <p>7. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,</p> <p>8. entgegen § 4 Satz 2 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,</p> <p>9. gegen eine Auflage nach § 5 Abs. 4 verstößt,</p> <p>10. 10. entgegen § 10 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,</p> <p>11. einen gefährlichen Hund entgegen § 10 Abs. 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 7 Satz 1 besitzt,</p>	<p>bare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,</p> <p>6. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,</p> <p>7. entgegen § 4 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,</p> <p>8. gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 5 verstößt,</p> <p>9. gegen die Versicherungspflicht nach § 6 verstößt,</p> <p>10. gegen die Mitteilungspflichten nach § 7, 10 Absatz 1 Satz 4 verstößt,</p> <p>11. entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,</p> <p>12. entgegen § 10 Satz 3 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,</p> <p>13. gegen eine Auflage nach § 11 Absatz 4 verstößt,</p> <p>14. entgegen § 15 Absatz 1 einen</p>	<p>bare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,</p> <p>6. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,</p> <p>7. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1 eine Verunreinigung nicht entsorgt,</p> <p>8. gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 5 verstößt,</p> <p>9. entgegen § 8 Absatz 1 einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,</p> <p>10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,</p> <p>11. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,</p> <p>12. gegen eine Auflage nach § 10 Absatz 4 verstößt,</p> <p>13. entgegen § 14 Absatz 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er ein ausbruchssi-</p>	

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
<p>12. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,</p> <p>13. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,</p> <p>14. entgegen § 10 Abs. 4 einem gefährlichen Hund kein leuchtend hellblaues Halsband anlegt,</p> <p>15. entgegen § 10 Abs. 6 die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,</p> <p>16. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,</p> <p>17. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde züchtet,</p> <p>18. entgegen § 12 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung eines Hundes, der nach § 12 Abs. 1 nicht zur Zucht</p>	<p>gefährlichen Hund nicht so hält, dass er das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,</p> <p>15. einen gefährlichen Hund entgegen § 15 Absatz 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 15 Absatz 7 Satz 1 besitzt,</p> <p>16. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,</p> <p>17. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,</p> <p>18. entgegen § 15 Absatz 4 einem gefährlichen Hund kein leuchtend hellblaues Halsband anlegt,</p> <p>19. entgegen § 15 Absatz 6 die Erlaubnis oder die Befreiung</p>	<p>cheres Grundstück nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,</p> <p>14. einen gefährlichen Hund entgegen § 14 Absatz 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 14 Absatz 6 Satz 1 besitzt,</p> <p>15. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,</p> <p>16. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,</p> <p>17. entgegen § 14 Absatz 5 die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,</p> <p>18. entgegen § 14 Absatz 6 Satz 2 die Bescheinigung, die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,</p>	

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
<p>eingesetzt werden darf, nicht erfolgt,</p> <p>19. entgegen § 13 Abs. 1 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 16.</p>	<p>nicht mitführt oder aushändigt,</p> <p>20. entgegen § 15 Absatz 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt, 21. entgegen § 16 Absatz 1 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1.</p>	<p>19. entgegen § 15 Abs.1 Hunde züchtet, 20. entgegen 15. Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung eines Hundes, der nach § 15 Abs. 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, nicht erfolgt, (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 2.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Ist ein Hund, der vor dem 01.01.2014 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen des § 5 Satz 2 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. (2) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Ist ein Hund, der vor dem 01.01.2016 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen des § 5 Satz 2 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist eine neuerliche Kennzeichnung nicht erforderlich. (2) Erlaubnisse zum Halten eines</p>	

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
	<p>Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GVOBl. S. 51) gelten als Erlaubnisse nach § 9 fort.</p> <p>(3) Wer am 01.01.2014 einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 bis zum 01.01.2014 zu machen.</p> <p>(4) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 11 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GOVBl. S. 51) gelten als Zulassungen nach § 14 fort.</p>	<p>gefährlichen Hundes nach § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GVOBl. S. 51) gelten als Erlaubnisse nach § 9 fort.</p> <p>(3) Eine Einstufung eines Hundes als gefährlich aufgrund von § 3 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GVOBl. S. 51) sind durch die zuständige Behörde zu widerrufen, wenn die Einstufung ausschließlich aufgrund der Rassezugehörigkeit des Hundes erfolgte.</p> <p>(4) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 11 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GOVBl. S. 51) gelten als</p>	<p>Hunde der Rasseliste gelten nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr als gefährlich, wenn Sie nachweislich nur aufgrund ihrer Rasse eingestuft wurden und keine verhaltensbedingten Einstufungsgründe vorgelegen haben. Die zuständige Behörde hat die Einstufung zu prüfen und ggf. aufzuheben.</p> <p>Die zusätzliche Anforderung, einen Wesenstest vorlegen zu müssen, wird aus tierschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten. Das Tragen eines Maulkorbs kann in bestimmten Fällen sogar das Verschwinden unangemessener aggressiver Verhaltenswei-</p>

<p><b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBI.-SH 2005, S. 51)</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungsvorschläge</b></p>
		<p>Zulassungen nach § 13 fort.</p>	<p>sen begünstigen, da diese nicht mehr zum gewünschten Erfolg führen und damit entsprechende Verhaltensweisen jeweils als Auslöschungsereignisse wirksam werden. Dies wäre beispielsweise bei sozial unsicheren Hunden der Fall, die die Erfahrung gemacht haben, dass sie ihren Individualabstand aufgrund unangemessener aggressiver Verhaltensweisen stark vergrößern können. Hunde sind erfahrungsgemäß sehr anpassungsfähig und zeigen sich häufig auch gegenüber negativen Erfahrungen tolerant.</p>
<p><b>§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b> (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 11 Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1</p>	<p><b>Artikel 2 Inkrafttreten</b> (1) Dieses Gesetz tritt am 01.01.2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2. 01.01.2016 in Kraft.</p>	<p><b>Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b> (1) Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBI.-SH 2005, S. 51) außer Kraft.</p>	<p>Die Zeit bis zum 01.01.2016 wird benötigt, damit die Kommunen ihre Hundesteuer-Satzungen an das neue Gesetz anpassen können. Zudem ist von den Ordnungsbehörden zu prüfen, welche Einstufungen von Hunden als gefährlich aufgrund von §3 Abs. 2 GefHG zum 01.01.2016 zu widerrufen sind.</p>

<b>Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)</b>	<b>Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 06. Juni 2013 (LT-Drs. 18/925)</b>	<b>Änderungsvorschläge von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (ÄV)</b>	<b>Begründung der Änderungsvorschläge</b>
Satz 1 tritt die Gefährhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), außer Kraft.			

Kiel, den 25.03.2015

gez.

Oliver Kumbartzky

Sandra Redmann

Detlef Matthiessen

Flemming Meyer